

- Festlegung**
-  Perimeter Planungszone
- Hinweise**
-  Baugebiet
  -  Wald
  -  Gewässer
- offen / eingedolt



Projekt Nr. 2.005.3.025.01 / AM 06. November 2018

**Perimeter Planungszone 1:5000**

Gemäss dem revidierten kantonalen Richtplan verfügt die Gemeinde Wolfhalden über eine zu grosse Bauzone und ist angewiesen, die Bauzonenreserve der Wohn-, Misch- und Kernzone um mindestens 2 ha auszuweisen. Die Planungszone bezeichnet jene Gebiete, bei welchen im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone geprüft wird.

Die Planungszone bezweckt als sichernde Massnahme die Wahrung der Planungs- und Beurteilungsfreiheit der Planungsbehörde im Hinblick auf die dargelegte Planungsabsicht. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was eine allfällige spätere Zuweisung zu einer anderen Nutzungszone verunmöglichen würde. Baubewilligungen für neue Bauten, Anlagen oder Nutzungen gemäss der bisherigen Zonenordnung können nicht mehr erteilt werden (Art. 54 Abs. 1 BauG).

Die Planungszone tritt mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft und wird für die Dauer von 3 Jahren angeordnet. Eine Verlängerung nach Art. 55 Abs. 2 BauG bleibt vorbehalten. Werden Pläne oder Reglemente (insbesondere Richt- und Nutzungspläne und dazugehörige Reglemente) während der Geltungsdauer der Planungszone öffentlich aufgelegt, so verlängert sich die Wirksamkeit der Planungszone bis zum Inkrafttreten der zugrunde liegenden Pläne oder Reglemente (Art. 55 Abs. 2 BauG).

Vom Gemeinderat erlassen am: 06.11.2018  
Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorstand

Öffentliche Planaufgabe: 22.11.2018 bis 21.12.2018

